

FH-Mitteilungen

20. Dezember 2024

Nr. 92/2024



Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der FH Aachen

vom 20. Dezember 2024

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der FH Aachen

vom 20. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die FH Aachen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel	3
Abschnitt 1 Standards guter wissenschaftlicher Praxis	
§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien	3
§ 2 Berufsethos	3
§ 3 Verantwortung der Hochschulleitung und Fachbereiche	4
§ 4 Verantwortung der Leitungen von Arbeits- und Organisationseinheiten	4
§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	5
§ 6 Ombudsperson für die Wissenschaft	5
Abschnitt 2 Forschungsprozess	
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	6
§ 8 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen	6
§ 9 Forschungsdesign	6
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung/Nutzungsrechte	7
§ 11 Methoden und Standards	8
§ 12 Dokumentation	8
§ 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	8
§ 14 Autorschaft	9
§ 15 Publikationsorgane	10
§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	10
§ 17 Archivierung	10
Abschnitt 3 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	
§ 18 Schutz von Hinweisgebenden und vom Hinweis betroffenen Personen, Unschuldsvermutung	11
§ 19 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens	11
§ 20 Einleitung einer Untersuchung	12
§ 21 Vorprüfung	12
§ 22 Untersuchungskommission	13
§ 23 Förmliches Untersuchungsverfahren	14
§ 24 Abschluss des Verfahrens	15
§ 25 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen	15
Abschnitt 4 Schlussbestimmung	
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	16

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom 1. August 2019 um. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der Hochschule forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, verbindlich.

Es zählt zum Selbstverständnis der FH Aachen, dass geltende Gesetze, interne Regelungen und ethische Grundprinzipien geachtet und eingehalten werden. Mit der Freiheit von Forschung und Lehre geht eine entsprechend hohe Verantwortung einher. Integrität bildet die unverzichtbare Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Gleichzeitig ist sie wichtige Säule des Erfolgs und des Renommées der Hochschule. Im Bewusstsein dessen beruht die Forschung der FH Aachen auf Prinzipien wie Transparenz und guter wissenschaftlicher Praxis.

Besondere Verantwortung kommt Hochschullehrenden sowie Personen zu, die übergeordnete Tätigkeiten, etwa als Projektleitung, Betreuung im Praxissemester etc., übernehmen. Sie tragen insbesondere Sorge dafür, dass alle Beteiligten die Regeln zu guter wissenschaftlicher Praxis kennen und der wissenschaftliche Nachwuchs angemessen betreut wird. Sie stellen sicher, dass Mitarbeitende, Studierende und Beteiligte in Forschungsprojekten die Regeln zu guter wissenschaftlicher Praxis kennen und praktizieren.

Abschnitt 1 | Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 | Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

(1) Die FH Aachen legt unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie den Hochschulangehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung.

(2) Alle Mitarbeitenden der FH Aachen haben sich in wissenschaftlicher Hinsicht vorbildlich zu verhalten.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Ordnung nicht berührt.

(4) Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

- lege artis zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Forschungsergebnisse zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

§ 2 | Berufsethos

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

(2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung (einschließlich akademischer Lehre) und Laufbahn.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Sie unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 | Verantwortung der Hochschulleitung und Fachbereiche

(1) Der Hochschulleitung der FH Aachen kommt die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.

(2) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) Zu den Rahmenbedingungen gehört die Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden möglichst nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Es werden klare und schriftlich festgelegte Verfahren bei der Personalauswahl angewendet.

(4) Die Hochschulleitung ist zuständig für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert (vgl. § 4 Absatz 4). Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

(5) Die Fachbereiche sind aufgefordert, einen angemessenen Teil des Curriculums zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vorzusehen und Studierende sowie wissenschaftlichen Nachwuchs über die in der FH Aachen geltenden Richtlinien zu unterrichten.

§ 4 | Verantwortung der Leitungen von Arbeits- und Organisationseinheiten

(1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit, von Forschungsprojekten und -vorhaben trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie hat Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

(2) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Hochschule eingebetteten, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakkessorischem Personal sowie zur Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(3) Die Leitungsgremien von Fachbereichen und Instituten haben jeweils die übergreifende Verantwortung für ihre Einrichtung. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede und jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis ein.

(4) Die FH Aachen empfiehlt den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, auch zwischen betreuenden Professorinnen bzw. Professoren der FH Aachen und ihren Promovierenden im Falle einer kooperativen Promotion. Bei Promotionen über das Promotionskolleg NRW (PK NRW) ist eine Betreuungsvereinbarung verpflichtend.

(5) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

(6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

(7) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlicher Nachwuchs unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

(8) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten, der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals, müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

§ 5 | Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

(1) Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Für die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

(2) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind beispielsweise das Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Wissens- und Technologietransfer.

(3) Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgesetzes sollen individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einbezogen werden. Dazu zählen unter anderem persönliche, familiäre oder gesundheitliche Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.

§ 6 | Ombudsperson für die Wissenschaft

(1) Das Rektorat bestellt im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat eine erfahrene und integre Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen und integren Wissenschaftler aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der FH Aachen als unabhängige Ombudsperson für die Wissenschaft (im Folgenden „Ombudsperson (Wiss.)“ genannt).

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der FH Aachen können sich an die Ombudsperson (Wiss.) oder deren Stellvertretung wenden, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich zu guter wissenschaftlicher Praxis beraten zu lassen. Es steht den Mitgliedern und Angehörigen der FH Aachen frei, sich stattdessen an das überregional tätige Gremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ der DFG zu wenden.

(3) Die Ombudsperson (Wiss.) darf nicht gleichzeitig als Institutsleitung, Dekanin bzw. Dekan oder Rektoratsmitglied an der FH Aachen tätig sein.

(4) Die Bestellung erfolgt jeweils für vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist nur einmalig möglich. Die Amtszeit beginnt gem. § 14 Grundordnung zum 1. September eines Wahljahres.

(5) Bei einer möglichen Befangenheit oder Abwesenheit der Ombudsperson (Wiss.) nehmen deren Aufgaben bis zu zwei stellvertretende Ombudspersonen (Wiss.) wahr, die durch das Rektorat zu bestellen sind. Es ist auf eine paritätische Besetzung der Stellvertretungen zu achten.

(6) Die Ombudsperson (Wiss.) berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson (Wiss.) nimmt Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der FH Aachen weiter. Die Ombudsperson (Wiss.) hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit und Unparteilichkeit zu wahren.

(7) Die Ombudsperson (Wiss.) erhält vom Rektorat die erforderliche inhaltliche und organisatorische Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sieht die Hochschule Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson (Wiss.) vor. Das Rektorat trägt zudem hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudsperson (Wiss.) an der FH Aachen bekannt ist. Die Bestellung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben, z.B. auf der Homepage.

Abschnitt 2 | Forschungsprozess

§ 7 | Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Im Forschungsprozess ist eine kontinuierliche Qualitätssicherung zu gewährleisten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen den Forschungsprozess *de lege artis* durch. Die forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Kalibrierung von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie die Dokumentation. Besonderes Augenmerk legen sie auf die Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen.

(2) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt. Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(5) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt.

(6) Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag, dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

§ 8 | Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert oder sie bzw. er kollidierende Positionen bekleidet.

§ 9 | Forschungsdesign

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus. Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushälterischen Möglichkeiten sicher.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam

sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 10 | Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung/Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

(2) Die Leitungsgremien der FH Aachen, insbesondere das Rektorat sowie die jeweils verantwortlichen Dekanate der Fachbereiche tragen die Verantwortung für eine angemessene institutionelle und rechtliche Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissenschaftliche Einflüsse.

(3) Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Hochschulleitung hat folgende verbindliche Grundsätze und unterstützende Institutionen für die Forschungsethik entwickelt:

Regelungen und Leitfaden an der FH Aachen (Auszug):

- Antidiskriminierungsrichtlinie
- Dienstanweisung Zoll/Exportkontrolle
- Compliance Leitfaden, insbesondere die Kapitel Interessenkonflikte, Korruptionsprävention, Exportkontrolle, Urheberrecht, Integrität in der Forschung
- Einrichtung Ombudsperson für die Wissenschaft
- Einrichtung Ethikkommission
- Checkliste Ethik
- Gleichstellungsplan „Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“
- Checkliste Forschung/Gleichstellung

(4) Die FH Aachen richtet durch Beschluss des Rektorats unter dem Vorsitz der Prorektorin oder des Prorektors für Forschung, Innovation und Transfer eine Ethikkommission ein. Die FH Aachen entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben, zum Beispiel in Form einer Checkliste. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich dabei der Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusst, unter anderem im Kontext sicherheitsrelevanter Forschung.

(5) Die Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher oder gesetzlicher Vorgaben oder die aus Verträgen mit Dritten resultieren, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte. Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt und ethische Implikationen der Forschung beurteilt. Sofern erforderlich, werden Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt und vorgelegt.

(6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben. Die zuwendungssteuer- und beihilferechtlichen Auflagen sind zu beachten.

(7) Verlassen Mitautorinnen oder Mitautoren ihre wissenschaftliche Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der oder dem Fachvorgesetzten zu regeln. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte zu regeln.

(8) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten.

§ 11 | Methoden und Standards

(1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt. Sofern erforderlich, werden die für die Anwendung einer Methode notwendigen spezifischen Kompetenzen gegebenenfalls über entsprechend Kooperationen abgedeckt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 12 | Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. Dazu gehört es insbesondere, Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Absatz 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 13 | Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Die FH Aachen begreift den freien Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen mithilfe der Open Science-Instrumente (wie z.B. Open Access, Open Data, etc.) als Werkzeug zur Umsetzung der guten Wissenschaftlichen Praxis.

(2) Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hinterlegen, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung.

(4) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden.

(5) Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autorinnen und (Co-) Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

(6) Bei der Verarbeitung personenbezogener Forschungsdaten ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu berücksichtigen. Das gilt immer dann, wenn sich durch die erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten ein direkter Personenbezug herstellen lässt (siehe Compliance Leitfaden, Kapitel Informationssicherheit und Datenschutz). Neben den gesetzlichen Vorgaben der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz NRW sind die – insbesondere bei Drittmittelprojekten – vertraglich festgelegten Geheimhaltungsbestimmungen für vertrauliche Informationen zu beachten. Eine Verletzung solcher Regelungen kann zu Schadensersatzansprüchen führen.

§ 14 | Autorschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat bei:

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- dem Verfassen des Manuskripts.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(4) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

(6) Die Reihung von Autorinnen und Autoren auf wissenschaftlichen Veröffentlichungen muss angemessen sein. Es widerspricht den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wenn Forschende Positionen für sich beanspruchen, ohne die damit verbundenen Anforderungen der Scientific Community der jeweiligen Disziplin zu erfüllen.

§ 15 | Publikationsorgane

(1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(2) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

§ 16 | Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung z.B. als Gremienmitglied, begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

§ 17 | Archivierung

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs auf (in der Regel Rohdaten). Die Archivierung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Grundsätze der hochschulinternen Archivordnung, des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Forschungsdatenmanagements. Die Hochschule stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

(2) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar.

(3) Verlassen Mitautorinnen oder Mitautoren ihre wissenschaftliche Einrichtung vor Ablauf des angestrebten Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit der oder dem Fachvorsetzten zu regeln. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte zu regeln.

Abschnitt 3 | Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18 | Schutz von Hinweisgebenden und vom Hinweis betroffenen Personen, Unschuldsvermutung

(1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der FH Aachen beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und die vom Hinweis betroffene Person ein und wahren Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat in gutem Glauben zu erfolgen. Weder der hinweisgebenden Person noch der vom Hinweis betroffenen Person dürfen Nachteile für das eigene beruf-

liche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, bevor es zu einer förmlichen Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gekommen ist. Dies gilt insbesondere für wissenschaftlichen Nachwuchs, bei denen die Anzeige nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung führen darf. Sie sollen für die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Die Hinweisgebenden sind auch im Falle eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(2) Hinweisgebende sollten grundsätzlich mit ihrem Namen für die Anzeige eines Verdachts auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten einstehen. Gleichwohl ist es verständlich, wenn sie etwa aus Sorge um ihre eigene Karriere anonym bleiben möchten. Anonymitätsschutz für Hinweisgebende muss selbst im Falle eines nicht erweisbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten. Wenn Hinweisgebende den Weg des Ombudsverfahrens beschreiten, sind sie ihrerseits zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Nur so kann für alle Beteiligten potentieller Schaden vermieden werden, falls sich der Vorwurf des Fehlverhaltens nicht bewahrheiten sollte.

(3) § 186 und § 187 Strafgesetzbuch StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt.

§ 19 | Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst bzw. grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. deren Forschungstätigkeit anderweitig beeinträchtigt wird, insbesondere durch

a) Falschangaben wie

- Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
- Verfälschung von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, bzw. durch Manipulation einer Darstellung bzw. Abbildung,
- unrichtige Angaben zum Beispiel in einem Bewerbungsschreiben bzw. einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Unberechtigtes zu eigen machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch

- ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
- Anmaßung bzw. unbegründete Annahme oder die Inanspruchnahme der Mit-Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis zu wissenschaftlicher Autor- bzw. Mitautorschaft,
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre bzw. der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
- Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person ergibt.

§ 20 | Einleitung einer Untersuchung

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson für die Wissenschaft oder eine Stellvertretung wenden. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht überprüfen kann. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied anderer Organisationseinheiten der FH Aachen, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung an die zuständige Ombudsperson (Wiss.) weiter.

(2) Die Verdachtsmeldung soll schriftlich unter Nennung der potentiell belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine mündliche Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen.

Die Ombudsperson (Wiss.) kann Verdachtsanzeigen auch aufgreifen, wenn diese anonym erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Vorwürfe eine ausreichende Glaubhaftigkeit besitzen. Jede Anzeige muss in „gutem Glauben“ an die Richtigkeit der Anschuldigung erfolgen. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

(3) Die FH Aachen wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen, der über die Ombudsperson (Wiss.) herangetragen wird.

(4) Das Verfahren vor der Untersuchungskommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsgemäß geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(5) Die zuständige Ombudsperson (Wiss.) oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 21 verwirklicht hat. Die Ombudsperson (Wiss.) kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen. Gelangt die Ombudsperson (Wiss.) zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 21 | Vorprüfung

(1) Die Ombudsperson (Wiss.) eröffnet das Verfahren zur Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und informiert die Rektorin oder den Rektor der FH Aachen.

(2) Der oder dem vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen (im Folgenden „Betroffene“ genannt) wird von der Ombudsperson (Wiss.) unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen gegeben. Die Frist kann verlängert werden. Die oder der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern. Der Name von hinweisgebenden Personen wird ohne deren Einverständnis dem oder der Betroffenen in dieser Phase des Verfahrens nicht genannt. Die Betroffenen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Die Ombudsperson (Wiss.) prüft, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen, und berät Hinweisgebende. Ergibt die Prüfung, dass ein Verdachtsfall unbegründet ist, oder kann eine Einigung erzielt werden, endet das Verfahren. Anderenfalls informiert die Ombudsperson (Wiss.) die Rektorin bzw. den Rektor, die bzw. der ein Verfahren zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzuleiten hat.

(4) Ohne die Zustimmung von Hinweisgebenden darf die Ombudsperson (Wiss.) das ihr Anvertraute nur dann und ohne Benennung der hinweisgebenden Person weitergeben, wenn es sich um einen begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt und nach Auffassung der Ombudsperson (Wiss.) im Falle nicht weiterer Verfolgung Schaden für die Hochschule, ihrer Mitglieder oder für Dritte entstünde.

(5) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson (Wiss.) die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und

sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen. Aus der Dokumentation soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.

(6) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der vom Hinweis betroffenen Person entscheidet die zuständige Ombudsperson (Wiss.) unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht).

Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson (Wiss.) das Verfahren in Rücksprache mit der Rektorin bzw. dem Rektor ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson (Wiss.) die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von einer ad-hoc Untersuchungskommission geführt wird.

(7) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person schriftlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut geprüft. Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der vom Hinweis betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

(8) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der vom Hinweis betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Hat die vom Hinweis betroffene Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 22 | Untersuchungskommission

(1) Wird entschieden, dass ein Verdachtsfall nach Vorprüfung weiter zu behandeln ist, bildet die Rektorin bzw. der Rektor eine ad-hoc Untersuchungskommission, bestehend aus drei Professorinnen bzw. Professoren und der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung, Innovation und Transfer. Für jede oder jeden der drei Professorinnen bzw. Professoren werden Stellvertretungen eingesetzt. Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung zu berücksichtigen.

Die Ombudsperson (Wiss.) und stellvertretende Ombudsperson (Wiss.) können der Untersuchungskommission mit beratender Stimme angehören. Die Untersuchungskommission kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Stellt sie ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, trifft die Rektorin bzw. der Rektor im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten die dem Einzelfall angemessenen Maßnahmen.

Der Vorsitz wird durch die Rektorin bzw. den Rektor bestimmt. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.

Die Mitglieder sind für die Dauer der Untersuchung bestellt. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.

(2) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von der Ombudsperson (Wiss.), von den Betroffenen oder von den vom Hinweis betroffenen Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(4) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt nichtöffentlich und vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.

§ 23 | Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Sitzungen können auch online/hybrid stattfinden. Für Sitzungen wird der betroffenen Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die betroffene Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige im Rahmen des förmlichen Untersuchungsverfahrens anzuhörende Personen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

Anderenfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Rektorin bzw. dem Rektor mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

Die bzw. der Vorsitzende kann auf entsprechenden Beschluss der Kommission weitere Schritte allein veranlassen. Insbesondere kann sie bzw. er beauftragt werden, im Einvernehmen mit der betroffenen Person und der Hinweisgebenden und ggf. weiteren vom angezeigten Fehlverhalten betroffenen Personen einen gemeinsamen Erörterungstermin durchzuführen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Parteien zu erreichen.

(5) Der Name der Hinweisgebenden wird nicht ohne Einverständnis herausgegeben, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen dazu bestehen. Der Name ist der vom Hinweis betroffenen Person für die sachgerechte Verteidigung bekannt zu geben, soweit sie mit der Identität zusammenhängt. Bevor der Name der Hinweisgebenden gegenüber der vom Hinweis betroffenen Person oder gegenüber nicht mit der Untersuchung beauftragten Personen offengelegt werden muss, wird dies den Hinweisgebenden mitgeteilt, welche entscheiden kann, die Anzeige zurückzuziehen. Mit dem Rückzug ist das Verfahren einzustellen und die Betroffenen zu informieren. Das Verfahren darf gleichwohl unter bestmöglichem Schutz der Beteiligten fortgeführt werden, wenn eine Verfahreneinstellung angesichts der Schwere des vorgeworfenen Fehlverhaltens und seiner Bedeutung für die FH Aachen unverhältnismäßig erscheint.

Die Identität der Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese selbst den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit wählen. In diesem Fall wird im folgenden Verfahren entschieden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.

(6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens.

(7) Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(8) Die Durchführung des Verfahrens soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums (bis zu sechs Monate) abgeschlossen werden.

(9) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule zehn Jahre aufbewahrt.

§ 24 | Abschluss des Verfahrens

(1) Wird von der Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen angesehen, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor über die weiteren Schritte. Sind Geschädigte identifizierbar, sind sie in geeigneter Form zu informieren. Auch möglicherweise betroffene Wissenschaftsorganisationen und Dritte (Mit-Autorenschaft, Kooperationspartnerschaften, Verlage, Förderinstitutionen etc.), die ein begründetes Interesse am Ergebnis des Verfahrens haben, werden informiert. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.

(2) Kommt der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen.

(3) Für den Fall, dass eine der vom Hinweis betroffene Person Mitglied der Hochschulleitung ist, informiert die Ombudsperson (Wiss.) die oder den Vorsitzenden des Hochschulrates über die Einleitung einer Vorprüfung gemäß § 21.

Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrates bildet aus drei Mitgliedern des Hochschulrates eine Untersuchungskommission, wobei sie oder er den Vorsitz übernimmt. Zudem werden drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt. § 22 gilt sinngemäß. Der Hochschulrat entscheidet anstelle der Rektorin bzw. des Rektors über die weiteren Schritte nach Absatz 1.

§ 25 | Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet die Rektorin bzw. der Rektor wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, entscheidet sie bzw. er über die weiteren Schritte. Da jeder Fall individuell zu beurteilen ist und auch die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann die Entscheidung in jedem Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Mögliche Maßnahmen:

- Ermahnung der bzw. des Betroffenen durch die Rektorin bzw. den Rektor,
- Aufforderung an die bzw. den Betroffenen, nicht korrekt verfasste Veröffentlichungen zu korrigieren und zurückzuziehen,
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
- strafrechtliche Konsequenzen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt,
- disziplinarische Konsequenzen,
- arbeitsrechtliche Maßnahmen.

(2) Eine Meldung kann auch dann verfolgt werden, wenn die vom Hinweis betroffene Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt 4 | Schlussbestimmung

§ 26 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Aachen“ vom 24. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 84/2020) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Rektorats vom 18. Dezember 2024 und des Senats vom 28. November 2024 und vom 19. Dezember 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 20. Dezember 2024

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz